



Antwort der Landesregierung auf eine Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung

Abgeordneter Stefan Gebhardt (DIE LINKE)

Hausverbot zur Eröffnung der neuen Geschäftsstelle der Kunststiftung

Kleine Anfrage - KA 6/7299

Antwort der Landesregierung erstellt vom Kultusministerium

Frage 1:

Ist der Landesregierung bekannt, dass die Stiftungsdirektorin einem sachsen-anhaltischen Journalisten zur Eröffnung der neuen Geschäftsstelle der Kunststiftung ein Hausverbot erteilt hat?

Der Pressestelle des Kultusministeriums ist kurz vor der Eröffnung des neuen Stiftungssitzes durch einen Anruf der Chefredaktion der Mitteldeutschen Zeitung (MZ) mitgeteilt worden, dass einem Journalisten ihrer Zeitung Hausverbot erteilt worden sei.

Wie sich später herausstellte, entsprach dies so jedoch nicht den Tatsachen (siehe hierzu Antwort zu Frage 2).

Frage 2:

Für den Fall, dass ein solches Hausverbot ausgesprochen wurde: Gab es hinreichende Gründe, dem Journalisten das Hausverbot zu erteilen? Wenn ja, welche sind das? Hat die Landesregierung das gebilligt oder dem entgegen gewirkt? Auf welcher Rechtsgrundlage wurde das Hausverbot ausgesprochen?

Ein Hausverbot wurde nicht ausgesprochen.

Mit Schreiben vom 29. November 2011 hat die Stiftungsdirektorin den Chefredakteuren der MZ mitgeteilt, dass sie einen bestimmten Journalisten von der Pressekonferenz am 30. November 2011 ausschließe und im Notfall von ihrem Recht des Hausverbotes Gebrauch machen würde.

(Ausgegeben am 31.01.2012)

Den Ausschluss begründete die Direktorin mit andauernden staatsanwaltlichen Ermittlungen gegen den Journalisten wegen des Verdachtes, wider besseren Wissens öffentlich falsche Tatsachenbehauptungen aufgestellt, sowie ein falsches eidesstattliches Zeugnis in einem presserechtlichen Verfahren abgegeben zu haben.

Auf persönliche Einladung des Stiftungsratsvorsitzenden hat der betreffende Journalist dann aber doch an der Pressekonferenz teilgenommen.

Frage 3:

Kann man für den Fall, dass dieses Hausverbot ausgesprochen wurde, von einer Kompetenzüberschreitung der Stiftungsdirektorin sprechen?

Ein Hausverbot wurde nicht ausgesprochen (siehe hierzu Antwort zu Frage 2).

Weiteres wird auf der nächsten Stiftungsratssitzung zu erörtern sein.

Frage 4:

Wie bewertet die Landesregierung diesen Vorgang in Bezug auf die Presse- und Meinungsfreiheit in Deutschland?

Es steht außer Frage, dass die Landesregierung den grundgesetzlich garantierten Rechten, zu denen das Presse- und Informationsrecht, aber auch die allgemeinen Persönlichkeitsrechte zählen, die ihnen zustehende höchste Bedeutung beimessen.

Mit der Entscheidung von Minister Dorgerloh in seiner Funktion als Stiftungsratsvorsitzender den betreffenden Journalisten von der Presskonferenz nicht auszuschließen, ist die Presse- und Meinungsfreiheit entsprechend gewürdigt worden.